

HVBG-Info 18/1991 vom 08.08.1991, S. 1571 - 1575, DOK 143.12/017-BSG

Zur Frage der Anfechtung einer befristeten rechtswidrigen Begünstigung (§ 32 SGB X) - BSG-Urteil vom 29.08.1990 - 9a/9 RVs 14/89

Zur Frage der Anfechtung einer befristeten rechtswidrigen Begünstigung (§ 32 SGB X);

hier: BSG-Urteil vom 29.08.1990 - 9a/9 RVs 14/89 - Das BSG hat mit Urteil vom 29.08.1990 - 9a/9 RVs 14/89 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

Wird eine rechtswidrige Begünstigung befristet, kann nicht allein diese Nebenbestimmung angefochten werden.
Orientierungssatz:

- 1. Zur Frage, unter welchen Voraussetzungen bei einem an Mucoviscidose erkrankten Jugendlichen Hilflosigkeit i.S. des SchwbG vorliegt.
- 2. Zur Bindungswirkung ministerieller Rundschreiben, hier der "Anhaltspunkte", die in ihrer Fassung von 1977 eine dem Rundschreiben des BMA vom 22.12.1976 (BVBl. 1977/15) entsprechende spezielle Definition der Hilflosigkeit bei behinderten Kindern mit Mucoviscidose enthalten haben.